

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Enovos Renewables O&M GmbH (im Folgenden "**EROM**") mit Geschäftspartnern und Kunden ("**Auftraggeber**") über die Lieferung von Komponenten sowie Bestandteilen für Photovoltaikanlagen oder deren jeweiligen Nebenanlagen und/oder Erbringung von Leistungen an oder in Bezug auf Photovoltaikanlagen oder deren jeweiligen Nebenanlagen (z.B. Umspannwerk), soweit nicht zwischen den Parteien ein Vertrag zur technischen Betriebsführung besteht, der abweichende Regelungen enthält. Die AGB gelten nicht für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die EROM ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die EROM in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos liefert oder leistet.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in der Auftragsbestätigung haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den jeweiligen Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Textform abzugeben, soweit nicht explizit etwas Abweichendes geregelt ist. Strengere gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1. Die Angebote der EROM sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn die EROM dem Käufer Leistungskataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat und an denen sich die EROM Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- 2.2. Die Beauftragung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Beauftragung nichts Abweichendes ergibt, ist die EROM berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag des Zugangs, anzunehmen.
- 2.3. Die Annahme durch die EROM kann in Schrift- oder Textform (z. B. durch Auftragsbestätigung per Brief oder E-Mail) oder durch Erbringung der Leistung erklärt werden.

3. PFLICHTEN DER EROM

- 3.1. Die EROM verpflichtet sich, alle im jeweiligen Vertrag beschriebenen Leistungen unter Einhaltung der für die Erbringung der Lieferungen/Leistungen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Regeln zu erbringen.
- 3.2. Die EROM ist grundsätzlich verpflichtet, die für die Durchführung der Lieferungen/Leistungen seitens des Auftraggebers erteilten Weisungen zu beachten. Sofern es die EROM für erforderlich hält, von diesen Weisungen abzuweichen, hat sie den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und dessen Zustimmung abzuwarten, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

4. BEAUFTRAGUNG DRITTER (SUBUNTERNEHMER)

Die EROM ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen jederzeit ganz oder teilweise der Hilfe Dritter (Subunternehmer) zu bedienen.

5. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle erforderlichen Informationen (Pläne, Dokumente, Sicherheitshinweise, etc.), die die EROM zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Erbringung der Vertragsleistungen benötigt, rechtzeitig, unaufgefordert und in üblichen Formaten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für Informationen, die dem Auftraggeber von Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- 5.2. Auf Verlangen der EROM hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Informationen sowie seine Auskünfte und mündlichen Erklärungen in Textform zu bestätigen.
- 5.3. Der Auftraggeber benennt in Textform eine Person, welche als zentraler Ansprechpartner auf operativer Ebene für alle Fragen aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Verfügung steht und gewährt EROM Zutritt zu allen Anlagen, Räumen und Flächen, welche zur Erfüllung des Auftrags zugänglich sein müssen.
- 5.4. Werden weitere Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers erforderlich, werden sich die Vertragspartner über den Umfang und Zeitrahmen für die benötigte Mitwirkungsleistung zeitnah abstimmen. Die Mitwirkungsleistung darf durch den Auftraggeber nicht unbillig verweigert werden.

6. LIEFERTERMINE/LEISTUNGSTERMINE, KOSTENERSATZ UND VERZUG

- 6.1. Liefer-, oder Leistungsfristen (nachfolgend "Fristen") sind vorbehaltlich abweichender Vereinbarung unverbindlich („ca-Fristen“) und werden individuell vereinbart bzw. von der EROM bei der Annahme des Angebots gem. Ziffer 2.2 dieser AGB angeben.
- 6.2. Angegebene Liefer-/Leistungsfristen begründen kein Fixgeschäft, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.
- 6.3. Sofern die EROM verbindliche Fristen aus Gründen, die die EROM nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung; Nichtzugänglichkeit der Zuwegung, soweit die Aufrechterhaltung der Zugänglichkeit nicht EROM obliegt; fehlende Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers; widrige Wetterbedingungen, die einen Einsatz nicht erlauben (z. B. Gewitterneigung, hohe Windgeschwindigkeiten; starke Niederschlagsintensität), wird die EROM den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Frist mitteilen. Ist die Lieferung/ Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, ist die EROM berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird die EROM unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch die Subunternehmer bzw. Zulieferer der EROM, wenn die EROM ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, die EROM im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist oder bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt.
- 6.4. Sagt der Auftraggeber einen vereinbarten Vor-Ort-Termin weniger als vier (4) Tage im Voraus ab oder begehrt eine Verschiebung des Termins, kann die EROM Erstattung der aufgrund des abgesagten/verschobenen Termins entstandenen Kosten (z. B. nicht stornierbare Übernachtungskosten) verlangen.
- 6.5. Der Eintritt des Verzugs der EROM bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften ist in jedem Fall eine Mahnung des Auftraggebers erforderlich.
- 6.6. Die Rechte des Auftraggebers gem. Ziffer 11 dieser AGB sowie die Rechte der EROM, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

7. VERGÜTUNG

- 7.1. Der Auftraggeber hat die im jeweiligen Vertrag vereinbarte Vergütung zu zahlen.
- 7.2. Falls nicht im jeweiligen Vertrag abweichend geregelt, werden Lieferungen und/oder Leistungen der EROM nach den „Bedingungen für Leistungen bei Abrechnung nach Aufwand“ (AnA) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung abgerechnet.
- 7.3. Alle im Rahmen des jeweiligen Vertrages zu zahlenden Vergütungen verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die gesondert in der jeweiligen Rechnung ausgewiesen wird.
- 7.4. Soweit eine Pauschalvergütung vereinbart ist, basiert diese auf der Annahme gewöhnlicher Verhältnisse (insbesondere Zugänglichkeit der Anlage und der Wechselrichter, Sauberkeit) am Ort des Einsatzes. Sollten die Verhältnisse vor Ort hiervon abweichen, ist die EROM berechtigt, für den entstandenen Mehraufwand zusätzliche Vergütung zu verlangen. Diese zusätzliche Vergütung basiert auf in den AnA entsprechend Ziffer 7.2 vereinbarten Stundensätzen. Entsprechendes gilt, soweit vom Auftraggeber gestellte Pläne, Zeichnungen und Ähnliches sich als unzutreffend herausstellen.

8. RECHNUNGSSTELLUNG; ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN; VERZUG

- 8.1. Die zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Vergütung wird von der EROM, soweit nichts Abweichendes im jeweiligen Vertrag vereinbart ist, monatlich jeweils für den vorangegangenen Monat abgerechnet. Bei einmaligen Zahlungen werden diese nach Erbringung der letzten Vertragsleistung abgerechnet.
- 8.2. Bei Abrechnung nach Aufwand wird von der EROM auf Anforderung des Auftraggebers ein Aufwandsnachweis zur Verfügung gestellt.
- 8.3. Alle ausgestellten Rechnungen, sind binnen 10 Werktagen nach Rechnungsempfang und Leistungserbringung zur Zahlung fällig. Die EROM ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt EROM spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 8.4. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der EROM maßgeblich. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist die EROM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzinsung zu berechnen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 8.5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behält sich EROM vor. Die EROM ist insbesondere berechtigt, wenn sie aufgrund Verzugs des Auftraggebers erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal in Höhe von 40,00 € gegenüber dem Auftraggeber zu berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Auftraggeber der Nachweis gestattet, dass die angesetzten Kosten tatsächlich nicht oder in anderer Höhe entstanden sind.
- 8.6. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur im Falle rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu. Bei Mängeln der Leistung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers insbesondere gemäß Ziffer 10.5. dieser AGB unberührt.
- 8.7. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der EROM auf die Zahlung der Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, ohne dass bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, so ist die EROM nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1. Die EROM behält sich das Eigentum an allen eingesetzten Komponenten, Ersatzteilen, Kleinteilen, Schmier- und sonstige Betriebsstoffen bis zum Eingang der vollständigen Vergütung für den Auftrag (einschließlich etwaiger Nebenforderungen, z.B. Verzugszinsen) (gesicherte Forderungen) vor.
- 9.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nach Ziffer 9.1. dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat EROM unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die EROM gehörenden Gegenstände erfolgen.
- 9.3. Sofern sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat EROM das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem EROM eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber. Sofern EROM die unter Vorbehalt stehenden Gegenstände zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn EROM die unter Vorbehalt stehenden Gegenstände pfändet. Von EROM zurückgenommene unter Vorbehalt stehende Gegenstände darf EROM verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Auftraggeber EROM schuldet, nachdem EROM einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- 9.4. Der Auftraggeber muss die unter Vorbehalt stehenden Gegenstände pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.
- 9.5. Die Be- oder Verarbeitung, Umbildung und Montage von unter Vorbehalt stehenden Gegenständen durch den Auftraggeber beigestellter Vorbehaltsware gilt als im Auftrag der EROM erfolgt. Wenn die unter Vorbehalt stehenden Gegenstände mit anderen Sachen verarbeitet werden, sie nicht EROM gehören, erwirbt EROM Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der unter Vorbehalt stehenden Gegenstände (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Werden die unter Vorbehalt stehenden Gegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt EROM Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der unter Vorbehalt stehenden Gegenstände (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Werden die unter Vorbehalt stehenden Gegenstände in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Auftraggeber und EROM sich bereits bei Vertragsschluss einig, dass der Auftraggeber EROM anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. EROM nimmt diese Übertragung an.
Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Auftraggeber für EROM verwahren.
- 9.6. Bei Pfändungen der unter Vorbehalt stehenden Gegenstände durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf das Eigentum der EROM hinweisen und muss EROM unverzüglich in Textform benachrichtigen, damit EROM ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die EROM in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Auftraggeber.
- 9.7. Übersteigt der realisierbare Wert der unter Vorbehalt stehenden Gegenstände die zu sichernden Forderungen um mehr als 25%, so ist die EROM insoweit zur Freigabe auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 10.2. Maßgeblich für die Beurteilung eines Mangels ist die über die Beschaffenheit der Lieferung/Leistung getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Leistungsbeschreibungen und Angaben, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder von der EROM zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 633 Abs. 2 Satz 2 BGB).
- 10.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel der EROM unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 10.4. Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, kann die EROM zunächst wählen, ob Nacherfüllung oder Ersatzlieferung/Ersatzleistung erfolgen soll. Das Recht der EROM, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 10.5. EROM ist berechtigt, eine geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber die fällige Vergütung bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

11. HAFTUNG

- 11.1. Die Haftung der EROM sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- 11.1.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 11.1.2. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 11.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 11.3. Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 11.1. und 11.2. gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat oder im Fall des Verzugs, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart wurde.
- 11.4. Unberührt bleibt Ziffer 6.5.
- 11.5. Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben entstehen und die über die Haftung der EROM oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Vertragspartner hinausgehen, stellt der Auftraggeber die EROM und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen frei. Dies gilt auch, soweit die EROM auf Weisung des Auftraggebers tätig geworden ist.
- 11.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben unberührt. Die Haftung der EROM nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

12. VERJÄHRUNG

- 12.1. Bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen besteht, oder der Herstellung nichtkörperlicher Werke, beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche mit dem Datum der Abnahme des Werks durch den Auftraggeber und endet nach einem Kalenderjahr. § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 12.2. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten entsprechend für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Leistung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- 12.3. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. Ziffer 11 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Ziffer 11.1.1. sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. BEENDIGUNG VON VERTRÄGEN

- 13.1. Einzelne Verträge können, soweit in diesen nichts Abweichendes vereinbart ist, mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 13.2. Wird das Vertragsverhältnis beendet, ehe die EROM eine vertraglich geschuldete Lieferung/Leistung vollständig erfüllt hat, so sind die bis dahin erbrachten Lieferungen und /oder Leistungen zu vergüten, sofern in dem jeweiligen Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 13.3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

14. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Die in Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag und der sonstigen Geschäftsbeziehung erhobenen personenbezogenen Daten sind nur in dem für die Abwicklung der jeweiligen Vertragsbeziehung notwendigen Umfang sowie der sonstigen Kundenbetreuung zu verarbeiten und zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Davon ausgenommen ist die Datenweitergabe an Dritte, soweit dies zur Abwicklung des jeweiligen Vertrages notwendig ist, zum Beispiel zur Bonitätsprüfung des Kunden oder soweit dies aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, alle Inhalte des jeweiligen Vertrages vertraulich zu behandeln, und insbesondere gegenüber Dritten keine Angaben über Vertragsinhalte, -konditionen etc. zu machen. Im Rahmen der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten werden die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche der EU - Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, gewahrt. Ergänzend gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzerklärung auf der Internetseite <https://www.enovos.de/datenschutz/>

15. HÖHERE GEWALT

- 15.1. Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Pandemien, Epidemien, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Vertragspartner von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen, sofern kein Verschulden des Vertragspartners vorliegt, der sich auf höhere Gewalt beruft.

- 15.2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

16. WIRTSCHAFTLICHKEIT

Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen unter denen die jeweiligen Vertragsabstimmung (Vergütung und Bedingungen) vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolgedessen einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsschließenden nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechende angepasst werden.

17. RECHTSNACHFOLGE

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, jedoch ist für die Übertragung die Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners notwendig. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger nicht die sichere Gewähr für die Erfüllung eines Vertrags bietet oder wenn ein anderer wichtiger Grund die Erteilung der Zustimmung als unzumutbar erscheinen lässt. Die Zustimmung muss bei der Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz erteilt werden.

18. ÄNDERUNGEN

- 18.1. Die EROM behält sich das Recht vor, diese AGB künftig zu ändern, soweit dies aus berechtigten Gründen, insbesondere aufgrund geänderter Rechtslage oder höchstrichterlicher Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, aufgetretener Auslegungszweifel betreffend und/oder Regelungslücken in den AGB, Veränderungen der Marktgegebenheiten, erforderlich ist und der Auftraggeber hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird.
- 18.2. Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber in Schriftform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt und werden wirksam, wenn der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. War der Auftraggeber nachweislich an der Abgabe des Widerspruchs gehindert, gilt Satz 2 entsprechend, sofern der Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses die EROM auf das bestehende Hindernis hinweist und binnen sechs (6) Wochen nach Beseitigung des Hindernisses widerspricht. Auch in diesem Fall beginnt die Frist des Satzes 2 mit Beseitigung des Hindernisses. Satz 2 und 3 gelten nur insoweit, als EROM den Auftraggeber in der Mitteilung der Änderungen ausdrücklich auf diese Folgen hingewiesen hat.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 19.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergeben, so wird dadurch die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der ausfüllungsbedürftigen Lücke soll vielmehr eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt hätten.
- 19.2. Für den jeweiligen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CICG) sowie der Regelungen des Internationalen Privatrechts.
- 19.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Vertragspartner aus oder in Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag ist der Sitz der EROM, es sei denn im Vertrag wurde Abweichendes geregelt. Die EROM ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.